

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 93 (1942)
Heft: 6

Artikel: Wald und Wild
Autor: Rüedi, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald und Wild

Bei den außerordentlich großen Schäden, die vergangenen Winter, als Folge einer langandauernden hohen Schneedecke, hauptsächlich an jungen Obstbäumen durch Hasenfraß, entstanden sind, gewinnt das Problem der Wildschadenverhütung, zumal in heutiger Zeit, an aktueller Bedeutung. Dies trifft auch für den Wald vielerorts in hohem Maße zu. Die Wildschadenfrage, die hier noch vor wenigen Jahrzehnten kaum von sich reden machte, kann heute als ein wirtschaftlich sehr wichtiger Faktor nicht mehr weggeleugnet werden.

Damit dürfte denn auch schon mancher berufsfreudige Forstmann in einen nicht leicht zu lösenden Gewissenskonflikt geraten sein. Er wird sich zunächst sagen müssen : Wald und Wild gehören zusammen. Diese grundsätzliche Einstellung zu der vorliegenden Frage darf beim Forstpersonal, als natur- und berufsbedingt, vorausgesetzt werden. Der gelegentliche Anblick von Wild bei dienstlichen Gängen oder Arbeiten im Walde muß bei jedem Freunde der belebten Natur stets ein freudiges Empfinden auslösen. Wer wollte sich hierzu als Angehöriger des grünen Faches nicht zählen, selbst wenn ihm sonst jede jagdliche Passion abgehen sollte !

Leider bleibt diese Freude nun aber oft nicht ungetrübt. Sie verwandelt sich immer dann in berechtigten und daher begreiflichen Ärger, wenn es sich zeigt, daß die auf Verjüngung des Waldes gerichteten, mit viel Arbeit, Kosten und Geduld verbundenen Hoffnungen durch Feg- und Verbißschädigungen arg enttäuscht werden. Weitherum ist heute ganz besonders die Nachzucht unserer wertvollen Lichthölzer, wie Föhren, Lärchen, Eichen usw. durch Wildschaden gefährdet. Die Ergänzung vernichteter oder stark beschädigter Pflanzen jener Holzarten läßt sich mit Aussicht auf Erfolg meist nicht mehr nachholen. Der indirekte Nachteil, der hieraus für die Zukunft des Waldes entsteht, ist weit bedeutungsvoller als der Schaden, der dem Kostenwert der zu entschädigenden Pflanzen entspricht. Dieser Umstand gestaltet gegebenenfalls die Abschätzung von Wildschaden, eine ohnehin nie leichte Aufgabe, erst recht schwierig. Wie sehr durch die angedeuteten Verhältnisse unsere Bestandesgründung auf die Bahn einer zu einseitigen Holzartenwahl gedrängt werden kann, zeigt sich namentlich bei der Lärche. Ihrem Anbau wird nicht mehr die frühere Aufmerksamkeit geschenkt, da dieser der Fegschädigungen wegen sehr häufig zu Mißerfolgen führte. Eine wirtschaftlich bedauerliche Feststellung, wenn man bedenkt, daß die Lärche mancherorts in unsern heutigen Althölzern den weitaus wertvollsten Bestandeteil bildet. Wir wollen bei diesem Anlasse es ehrlich bekennen, daß am Rückgang unserer Lichtholzarten-Nachzucht die Wildschäden nicht allein schuld sind. Er ist weitherum auch zurückzuführen auf die naturgemäße Auswirkung einer vielfach allzu schablonenhaften Anwendung waldbaulicher Grundsätze. Die Verbißschädigungen an der Weißtanne sind nur zu bekannt. Sie treten dort am empfindlichsten auf, wo die fehlende Holzart künstlich eingebracht werden muß. Man kann auch beobachten, daß verbissene Weißtannen,

zum Beispiel in Aufforstungen, unter Frosteinwirkung mehr leiden als unbeschädigte Exemplare. Bei erstern zeigen die bei Eintritt von Spätfrösten noch nicht verholzten Triebe große Empfindlichkeit. Wildverbiß sowie die umfangreichen, gelegentlich selbst katastrophal aufgetretenen Triebausschäden bewirkten, daß das Interesse der Waldbesitzer an der Weißtanne in jüngster Zeit stark abnahm. So sind beispielsweise deren Setzlinge aus den Pflanzgärten in den letzten Jahren kaum mehr verkäuflich gewesen, während sie sonst früher immer sehr gefragt waren.

In ausgesprochenen Nadelwäldungen werden die Laubhölzer, deren Einbringung hier waldbaulich besonders wünschenswert erscheint, vom Reh begreiflich mit Vorliebe angegangen. Es finden sich weite Gebiete, wo die Buche ohne schützende Maßnahmen nicht mehr oder nur noch schwer aufzubringen ist. Man stößt da häufig auf vielleicht schon vor zehn und mehr Jahren gepflanzte Buchen im Gruppenverband, die, ihrer Gipfel- und Seitenknospen immer wieder beraubt, heute ohne zunächst sichtbare Möglichkeit einer Höhenentwicklung besenartig, verkrüppelt dastehen. Gelingt es ihnen schließlich nach weiteren Jahren, dem Zahn des Rehes endlich zu entwachsen, « Geißentannli » vergleichbar, so muß man sich ernstlich fragen, was aus dermaßen in der Jugend stark beschädigten Pflanzen später als Baum in qualitativer Hinsicht werden wird.

Die bisherigen Ausführungen über Wildschäden sind aufzufassen als kurz gedrängter Querschnitt durch einen zürcherischen Forstkreis. Aber auch darüber hinaus, soweit die Jagd nach dem Pachtsystem ausgeübt wird, dürften vielerorts gleiche oder doch ähnliche Verhältnisse vorliegen. Letzterer Bemerkung darf nicht etwa der Sinn einer Absage an die Jagdverpachtung beigemessen werden. Wir sind im Gegenteil überzeugte Gegner der Patentjagd.

Wildschadenverhütung ist allgemein besser als Wildschadenvergütung. Dieser Grundsatz entspricht am ehesten den tatsächlichen Interessen beider Teile, sowohl des Waldbesitzers als auch des Jagdpächters. Ganz besonders ist damit dem Walde besser gedient. Was nützt es ihm, wenn zum Beispiel vernichtete, bzw. wertlos gewordene Föhren, Lärchen, Eichen usw. angemessen entschädigt werden, diese aber wegen ihrer nötigen Vorwüchsigkeit mit nachträglicher Ergänzung doch nicht mehr hochzubringen sind! Sie gehen dort dem Bestande für immer verloren. Allumfassende Schutzmaßnahmen lassen sich aus praktischen und finanziellen Gründen wohl nur ausnahmsweise durchführen. Sie müssen sich beschränken auf den Schutz der wertvollern, gefährdeten Kulturen sowie unter Umständen auch gewisser Verjüngungsgruppen und Horste von vornehmlich Eichen und Föhren.

Dem Grundsätze gleicher Interessen bei der Wildschaden-Bekämpfung sollte der Standpunkt gleicher Verpflichtungen entsprechen, wo immer es sich um die Kostentragung der auszuführenden Schutzmaßnahmen handelt. Ihre Verteilung im gleichen Verhältnis auf Waldbesitz und Revierpächter scheint uns aus verschiedenen Gründen nicht der in solchen Fällen wünschenswert praktisch einfachste Weg zu sein, da

sich hierbei zu häufig Meinungsdivergenzen ergeben könnten. Für den Arbeitsbetrieb im Walde würde unseres Erachtens der folgende Vorschlag wohl am leichtesten zum jeweiligen Ziele beidseitiger Verständigung führen. Der Waldbesitzer hätte das erforderliche Holz für Pfähle, Latten und Streben zu liefern sowie die Arbeitsleistung zu übernehmen. Dem Revierpächter verbliebe die Lieferungsverpflichtung der chemischen Anstrichmittel, von Knospenschützern, Draht und Drahtgeflecht, letzteres in genügend solider Qualität. Man wird auf der Gegenseite nicht behaupten können, wenigstens nicht mit Recht, daß bei diesem Vorschlag der Jagdpächter schlechter wegkäme. Im Gegenteil. Es sei nur daran erinnert, daß zum Beispiel die Einzäunungen regelmäßig jedes Jahr mindestens einmal, am besten rechtzeitig im Frühjahr, kontrolliert und vorhandene Schäden, entstanden durch Sturm, Schnee und Fallholz, ausgebessert werden müssen. Dazu kommt, daß Einzäunungen, das teuerste aber meist allein unbedingt sichere Mittel der Abwehr, für die Waldwirtschaft stets eine recht unangenehme, weil stark störende Belastung bedeuten.

Man kann oft die Beobachtung machen, daß aus falsch angebrachten Sparsamkeitsgründen die Höhe der Einzäunungen zu knapp bemessen wird. Nach unsern Erfahrungen muß das Drahtgeflecht 1,20 m hoch sein. Darüber kommt auf 20 cm Abstand ein einfacher, aber fester Draht, an den der Maschendraht in gewissen Abständen aufgehängt wird. Man erreicht damit eine stabilere Einfriedigung und zugleich eine minimal nötige Schutzhöhe von 1,40 m.

Der erwähnte Vorschlag gemeinsamer Kostentragung bei Wildschutzmaßnahmen konnte hier schon wiederholt auf dem allerdings manchmal mühsamen Wege einer gegenseitig freiwilligen Verständigung in die Praxis umgesetzt werden. In vielen Fällen ließen sich solche Abmachungen leichter durchführen, wenn die hierzu gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden wären, was heute noch nicht zutrifft. Die Jagdgesetzgebung sollte nicht nur den Grundsatz der Wildschaden-Entschädigung, sondern ebenso sehr den der Schadenverhütung im vorstehend angedeuteten Sinne berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung wäre hierbei, wenn auch die kantonalen Forstgesetze und Verordnungen in entsprechender Ergänzung und wenigstens für den öffentlichen Wald die Verpflichtung zur Ausführung dringend nötiger Vorbeugungsmaßnahmen gegen Wildschaden bestimmen würden. Wir sind uns dessen allerdings bewußt, daß auch damit bei den stark gegensätzlichen Interessen von Waldbesitzer und Jägerschaft noch lange nicht immer alle Schwierigkeiten in der Wildschadenfrage anstandslos gelöst werden könnten.

Von ausschlaggebender Bedeutung in der vorliegenden Frage ist schließlich der Wildstand. Der Revierpächter, ist er weidgerechter Jäger und als solcher nicht nur Schiëßer, sondern vielmehr Heger seines Wildes, wird einen seiner Auffassung nach angemessenen Wildbestand heranzuziehen suchen. Damit aber gerät er bei entsprechender Zunahme von Feg- und Verbißschäden vielfach in Konflikt mit den Interessen der

Forstwirtschaft. Bei Beurteilung dieser gegensätzlichen Interessen stehen wir auf dem folgenden Standpunkt: Wir müssen uns im Walde mit einem gewissen, das heißt noch erträglichen Wildschaden abfinden, und zwar besonders dann, wenn er wesentlich gemildert werden kann durch wirtschaftlich tragbare Schutzmaßnahmen. Selbst bei kleinstem Wildstand werden namentlich in strengen Wintern immer wieder Verbißerscheinungen entstehen. Man bedenke auch, daß zum Beispiel ein einziger Rehbock, als Alleinherrscher in einem vielleicht größern Waldbezirk, durch Fegen an ungeschützten Lärchen und andern Holzarten namhaften Schaden verursachen kann. Sobald jedoch die Wildschäden zu umfangreich und trotz ausführbarer Abwehrmittel zu einer die Waldverjüngung eigentlich gefährdenden Erscheinung werden, ist es unbedingte Pflicht des Forstpersonals, an zuständiger Stelle sich für wirksame Abhilfe einzusetzen. Vor der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes, der einzigen Rohstoffquelle unseres Landes, die gerade heute wieder in das hellste Licht gerückt erscheint, müssen alle jagdlichen Erwägungen vernunftgemäß zurücktreten. Da gibt es kein Wenn und kein Aber!

Daß heute der Rehbestand in vielen Revieren vom forstlichen Standpunkt aus betrachtet übersetzt ist, wird bei näherem Zusehen nicht bestritten werden können. Für die Beurteilung der zulässigen Höhe des Wildstandes eines Reviers kann das Verhältnis der Zahl vorhandener Rehe zur betreffenden Wald- bzw. Gesamtfläche nicht als endgültig entscheidend betrachtet werden. Unter im übrigen gleichen Voraussetzungen spielen in der Frage die natürlichen Äsungsverhältnisse inner- und außerhalb des Waldes, die Art seiner Bestockung sowie noch andere Umstände eine zusammen vielfach ausschlaggebende Rolle. So werden beispielsweise in Waldungen mit ausschließlicher oder doch stark vorwiegender Naturverjüngung die Wildschäden weit weniger empfindlich in Erscheinung treten als da, wo bei beschränkter Pflanzenzahl die Bestandesgründung meist auf künstlichem Wege erfolgen muß. Die Entscheidung über Umfang nötigen Abschusses hat sich daher, wenn auch die möglichen Abwehr-Maßnahmen sich nicht genügend wirksam erweisen sollten, nur nach dem Grad der im Waldrevier regelmäßig verursachten Schäden zu richten. Diese können übrigens auch gemildert werden, wenn der Revierpächter es sich zur Pflicht macht, dem Wild über die strengste Winterszeit hindurch mit Fütterung zu helfen. Dabei ist allerdings anzunehmen, daß das Verbeißen durch das Reh nicht immer nur aus wirklicher Not geschieht, sondern sehr oft auch bloßen Gewohnheitsgelüsten entspringt.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden Ausführungen mag darauf hingewiesen werden, wie wünschenswert es wäre, wenn die angehenden Forstleute während ihrer Studienzeit an der ETH Gelegenheit hätten, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen über unser jagdbares Wild, die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd sowie insbesondere über die Wildschäden im Walde und deren Bekämpfung durch geeignete Vorbeugungs-Maßnahmen. Dazu käme noch die Behandlung des wich-

tigen und schwierigen Gebietes der Schadenabschätzungen, namentlich an Hand praktischer Beispiele. Die Vermittlung all dieser Kenntnisse wäre u. a. Aufgabe eines speziellen Jagdkolleges, dessen Aufnahme in den Studienplan der Forstschule an der ETH seinerzeit von der überwiegenden Mehrzahl des höhern Forstpersonals, in einer Umfrage bestätigt, gewünscht wurde. Leider ist diesem Wunsch bis heute die Erfüllung versagt geblieben! K. Rüedi, alt Forstmeister.

MITTEILUNGEN

† Forstingenieur Guido Brugger

Aus Comanesti (Rumänien) kommt die Nachricht vom Ableben des schweizerischen Forstingenieurs *Guido Brugger*, von Berlingen, der 1879 geboren wurde und 1903 das Wahlfähigkeitszeugnis für höhere Forstbeamten erworben hat. Der Verstorbene bekleidete in der Schweiz verschiedene Forstverwalterstellen, zuletzt diejenige von Poschiavo, die er während des Krieges 1914—1918 innehatte. Dann trat er in den Dienst einer großen schweizerischen Holz-Exploitationsgesellschaft in Rumänien. Die Einäscherung fand am 14. März 1942 in Bukarest statt.

Aus der Lignum

Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz hielt am 9. Mai ihre Generalversammlung in Bern ab, unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Kantonsforstinspektor *B. Bavier*. In seinem Eröffnungswort wies der Vorsitzende auf die vollkommen veränderte Lage hin, in die Wald und Holz seit Ausbruch des Krieges geraten sind. Während noch vor wenigen Jahren die größten Anstrengungen gemacht werden mußten, um dem Holz als Bau- und Brennstoff Absatzmöglichkeiten zu erhalten, ist es nun ein so begehrter Artikel geworden, daß die Produktionskraft unserer Wälder nicht annähernd ausreicht, um allen Anforderungen genügen zu können. Der Lignum erwächst aus der gegenwärtigen Lage die Aufgabe, an der zweckmäßigen Holzverwendung mitzuarbeiten. Ihre Bestrebungen zur *Normalisierung der Schnittwaren* begegnen erfreulicherweise heute größerem Interesse als früher, und es ist zu hoffen, daß sie sich bald praktisch auswirken werden.

Dem gedruckt vorliegenden *Jahresbericht* 1941 ist zu entnehmen, daß die *Geschäfts- und Beratungsstelle* der Lignum in Zürich von Behörden und Öffentlichkeit immer mehr als zuständige neutrale Stelle für Holzfragen anerkannt wird. Ihre Aufgaben haben weiterhin zugenommen.

Dank weitgehenden Entgegenkommens seitens des Kantons Neuenburg ist es möglich, eine *westschweizerische Zweigstelle der Lignum in Neuenburg zu schaffen*. Das diesbezügliche Projekt wurde von der Generalversammlung gutgeheißen.